Die Inhalte dieser Zusammenfassung werden ab dem Zeitpunkt der vorgesehenen Veröffentlichung auf www.ama.at angezeigt

Übersicht

Rechtsgrundlage: Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen

Weitere relevante Rechtsgrundlagen:

Maßnahme: Zusammenarbeit

Art des Verfahrens: Aufrufverfahren

Titel des Aufrufes: Zusammenarbeit hinsichtlich der Schaffung und Entwicklung von sozialen

Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft

Themenbereich: Soziale Dienstleistungen in der Landwirtschaft

Beschreibung zum Aufruf:

Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass Förderungsanträge in der
Intervention 77-02 zum Themenbereich "Zusammenarbeit hinsichtlich der
Schaffung und Entwicklung von sozialen Dienstleistungen mit Bezug zur

Landwirtschaft" eingereicht werden können.

Laut GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 bestehen im ländlichen Raum nach wie vor Ungleichheiten im Sinne von Gleichstellung oder gesellschaftlicher Teilhabe für unterschiedliche benachteiligte Personengruppen. Personengruppen wie ältere Menschen oder Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen benötigen die passende Infrastruktur, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Auch für Frauen ist Gleichstellung oftmals eine Herausforderung, da Betreuungsangebote, einhergehend mit einer traditionellen Aufteilung von Betreuungs-Erwerbsarbeit, eine nachteilige horizontale und Arbeitssegregation begünstigen und damit zu sozialer Benachteiligung beitragen. Um diesen Herausforderungen zu begegnen ist es notwendig, ergänzend zu anderen Angeboten mit dezentralen Betreuungsangeboten, auch Angebote sozialer Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft für verschiedenste Personengruppen zu schaffen.

Dementsprechend steht im Zentrum dieser Maßnahme die Zusammenarbeit zur Entwicklung und des Aufbaus sozialer Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft. Diese sozialen Dienstleistungen sollen gesundheitsfördernde, pädagogische oder soziale Ziele verfolgen, wobei die Aktivitäten und Interaktionen zwischen Mensch, Tier und Natur im Vordergrund stehen.

Gefördert werden sollen unter anderem folgende Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit:

- der Aufbau und die laufende Zusammenarbeit der Kooperationsstruktur zum Bereich soziale Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft,
- bewusstseinsbildende, weiterbildende Maßnahmen und Spezialberatungen,
- die Aufbereitung und Umsetzung von zielgruppenorientierten Angeboten und die aktive Einbindung der Zielgruppen
- die Erstellung von Studien und wissenschaftlichen Grundlagen zum Angebot der sozialen Dienstleistungen mit

Bezug zur Landwirtschaft

 die Entwicklung von integrierten Handlungsansätzen für spezielle Zielgruppen und benachteiligte Personengruppen

Dabei muss ein besonderer Fokus auf die Umsetzung der für diesen Themenbereich relevanten Zielsetzungen folgender Programme und Strategien gelegt werden:

- GAP-Strategieplan 2023-2027
- Ziele und Handlungsoptionen des Regierungsprogramms 2020-2024 "Aus Verantwortung für Österreich"
- Strategie des Bundesministers "Meine Region unser Weg" insbesondere Themenbereich 2 "Lebensräume attraktiv gestalten – regionale Daseinsvorsorge", Handlungsfeld "Dienstleistungen"

Ziel ist es, die sozialen Dienstleistungen mit Bezug zur Landwirtschaft in Österreich zu stärken und somit neue Erwerbsmöglichkeiten für Landwirtinnen und Landwirte zu etablieren, mit einer einhergehenden Erhöhung der Lebensqualität und der Verbesserung der Chancengleichheit für die unterschiedlichen Personengruppen in den ländlichen Gebieten. Durch die Kooperation sollen innovative, dezentrale und qualitative Ergänzungen zum bestehenden Angebot im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen werden und damit auch ein Beitrag zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des Engagements für die Gemeinschaft geleistet werden.

Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a und h der Verordnung (EU) 2021/2115 bei.

Gewählte Org.-Einheit:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 13.Feb.2023 bis: 14.Apr.2023

1.600.000.00 € Festgelegte Budgethöhe:

Kontaktdaten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und

Wasserwirtschaft Präsidium 4b

Stubenring 1, 1010 Wien

T: + 43 1/711 00

E: BST.Praes.4b@bml.gv.at

Ansprechperson: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und

Wasserwirtschaft

Abteilung III/7 - Innovation, Lokale Entwicklung und Zusammenarbeit

DI Dr. Monika Pinter Stubenring 1, 1010 Wien T: +43171100602356 E: monika.pinter@bml.gv.at

Dokumente: Fragen zu Auswahlkriterien 77-02_Version1.docx

Leitfaden Kooperationsvertrag.pdf

Informationsblatt Kostenplausibilisierung v1.pdf

Merkblatt 77-02_Version1.pdf

Zieldefinition 77-02.docx

| Verbesserung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Wertschöpfungskette durch die Zusammenführung des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie die Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten |
|---|
| Unterstützung von sozialer Land- und Forstwirtschaft |
| |
| 1 |
| Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen |
| Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen |
| |
| |
| 3 |
| Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind. |
| Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind. |
| |
| |
| 4 |
| Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt |
| Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt |
| |
| |
| 5 |
| Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissenns- und Kommunikations-Plattformen |
| Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissenns- und Kommunikations-Plattformen |
| |
| |

Beispiele:

| FG-Nummer: | 6 |
|--|--|
| Bezeichnung: | Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| FG-Nummer: | 7 |
| Bezeichnung: | Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Ausrichtung und Durchführung von Prämierungen und Wettbewerben |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| FG-Nummer: | 8 |
| Bezeichnung: | Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| FG-Nummer: | 9 |
| Bezeichnung: | Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung,Evaluierungen vor Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen vor Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| FG-Nummer: | 10 |
| Bezeichnung: | Öffentlichkeitsarbiet und PR-Maßnahmen, Inforamtions-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Öffentlichkeitsarbiet und PR-Maßnahmen, Inforamtions-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |

| Beispiele: | |
|--|---|
| FG-Nummer: | 11 |
| Bezeichnung: | Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuche, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| FG-Nummer: | 12 |
| Bezeichnung: | Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten |
| Langtext gemäß Rechtsgrundlage: | Verbesserung und Professionalisierung der Vermarktung und der Absatzmöglichkeiten |
| Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes: | |
| Beispiele: | |
| Förderwerber | |
| Förderwerber: | Gebietskörperschaft |
| | - Bund |
| | - Gemeinde |
| | - Land |
| | Sonstiger Förderwerber |
| | - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften |
| | - Juristische Personen |
| | - natürliche Person |
| | - Personenvereinigungen |
| Zusätzliche Information: | In der Fördermaßnahme 77-02 können ausschließlich Kooperationen aus mindestens zwei Kooperationspartner:innen unterstützt werden, die sich zu einer neuen Kooperation zusammenfinden oder als bestehende Kooperation neue gemeinsame Tätigkeiten umsetzen, siehe Punkt 16.4. der SRL LE-Projektförderungen. |
| Fördervoraussetzungen | |
| Fördervoraussetzungen: | Punkt 16.4.1 der SRL LE-Projektförderungen: Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen. |
| | • Punkt 16.4.2 der SRL LE-Projektförderungen: Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation: |

- Punkt 16.4.2.1 der SRL LE-Projektförderungen: Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
- Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
- Punkt 16.4.2.2 der SRL LE-Projektförderungen: Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Managementausgenommen, mit einer substanziell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
- Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- Punkt 16.4.3 der SRL LE-Projektförderungen: Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- Punkt 16.4.4 der SRL LE-Projektförderungen: Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- Punkt 16.4.5 der SRL LE-Projektförderungen: Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- Punkt 16.4.6 der SRL LE-Projektförderungen: Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- Punkt 16.4.7 der SRL LE-Projektförderungen: Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass
- -eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und -im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizie-rung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].
- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Ab-schnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.
- Punkt 16.4.8 der SRL LE-Projektförderungen: Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;
- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umwelt-

schutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

- Punkt 16.4.9 der SRL LE-Projektförderungen: Projekte bzw. Leistungen in Bezug auf Erzeugnisse der Aquakultur und Fischerei sind im Rahmen dieser Fördermaßnahme von der Förderung ausgeschlossen. Ein geringfügiger Anteil von max. 10 % von Erzeugnissen der Aquakultur und Fischerei an den gesamten Erzeugnissen kann toleriert werden; die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.
- Punkt 16.4.14 der SRL LE-Projektförderungen: Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.
- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.
- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
- 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
- · § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung

Aufrufspezifische Auflagen:

- Die Angabe von Ergebnissen und Nutzen in den zur Förderung eingereichten Aktivitäten ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.
- Ein ungefährer Zeitplan für die Vorlage der Teilabrechnungen muss mit der Bewilligenden Stelle abgestimmt werden.

- Der Förderwerber hat mit jeder Teilabrechnung einen Zwischenbericht und mit der Endabrechnung einen Endbericht vorzulegen.
- Die Angabe von Meilensteinen in den zur Förderung eingereichten Arbeitspaketen ist im Rahmen dieses Aufrufs verpflichtend.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

Punkt 16.5.1 der SRL LE-Projektförderungen:

Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Punkt 16.5.2 der SRL LE-Projektförderungen:

Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig:

- 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet infrage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zugänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung Verbreitung von Sachinformationen überwiegt.
- 2. Kosten für Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen.
- 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze:

Punkt 16.6.1 der SRL LE-Projektförderungen: Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt.

Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung. Das aufgerufene Thema ist per se nicht von hohem öffentlichen Interesse, daher ist grundsätzlich von einem Fördersatz von 80% auszugehen.

Punkt 16.6.2 der SRL LE-Projektförderungen: Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder

deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigen grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

Punkt 16.6.3 der SRL LE-Projektförderungen: Abweichend von Punkt 16.6.1 gilt für Informations- und Absatzfördermaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel ein Fördersatz in Höhe von 70 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

Punkt 16.6.4 der SRL LE-Projektförderungen: Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten.

Zuschläge: Agrarinvestitionskredite

(AIK): Förderbetrag:

Förderobergrenzen:

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen:

Zusätzliche Information: Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie hier

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung)

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt unter Heranziehung des Art. 59 der agrarischen Gruppenfreistellungs-Verordnung. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich zu den Vorgaben des Art. 59 sind die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen zu beachten: 1. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner um ein KMU; 2. Es handelt sich bei dem Kooperationspartner nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten 3. Das Projekt erfüllt den Anreizeffekt, d.h. das Projekt wurde noch nicht vor der Antragstellung begonnen. Sofern die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, kann die Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als de-minimis-Beihilfe gewährt werden.

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.